



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Wichtige Anträge 2017

Diese Anträge sind jetzt bares Geld wert

Egal ob Antrag auf Wohnungsbauprämie, Arbeitnehmer-Sparzulage oder Altersvorsorge – diese Anträge sparen Ihnen jetzt noch bares Geld.

Freiwillige Steuererklärung für das Jahr 2013

Falls Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, kann die freiwillige Abgabe vorteilhaft sein. Dafür haben Sie im Allgemeinen vier Jahre Zeit, für das Jahr 2013 also noch bis zum **02.01.2018**. Denn nur so können Sie eine Steuererstattung erreichen.

Profitipp für Fristenausreizer: Bei der Steuererklärung ist der Eingang beim Finanzamt maßgeblich! Nutzen Sie ELSTER ohne Zertifikat muss also die ausgedruckte und unterschriebene komprimierte Steuererklärung rechtzeitig beim Finanzamt sein. Einfacher geht das mit dem ELSTER Zertifikat. Dann unterschreiben Sie die Steuererklärung elektronisch. Die Erklärung ist dann schon fristgerecht eingereicht, wenn die Übermittlung abgeschlossen ist.

Das Beste: Falls es unerwartet doch zu einer Steuernachforderung kommen sollte, können Sie ganz einfach Ihren Antrag wieder zurücknehmen.

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

aus blickpunkt Steuern wird steuer:Blick! Mit neuem Namen wollen wir Sie auch zukünftig über interessante Tipps und aktuelle Gesetzesänderungen informieren. Denn nur wer wirklich Bescheid weiß, verpasst auch keine Möglichkeit zum Steuern sparen.

Die Themen dieser Ausgabe sind:

- > Wichtige Anträge 2017
- > Computerprogramm bis 800 Euro absetzbar
- > Finanzamt (erneut) in die Schranken verwiesen
- > 15. Dezember: Stichtag für Verlustbescheinigung
- > Mieter aufgepasst! Anspruch auf Betriebskostenabrechnung
- > Die Einspruchsempfehlung des Monats

Mehr aktuelle Infos aus der Welt des Steuerrechts lesen Sie wie immer auf

www.steuernsparen.de.

Viel Spaß beim Lesen des ersten steuer:Blicks wünscht Ihnen

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage für das Jahr 2013

Für vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers können Sie eine Arbeitnehmer-Sparzulage beim Finanzamt beantragen - im Allgemeinen im Rahmen der Steuererklärung. Falls Sie aber nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, sollten Sie die Zulage dennoch beantragen. Auch hier gilt die Frist von vier Jahren. Für 2013 haben Sie noch bis zum **02.01.2018** Zeit.

Auch wenn die Arbeitnehmer-Sparzulage nur auf Antrag festzusetzen ist, gilt nicht die Verlängerung auf sieben Jahre. Hierzu geben Sie lediglich den Mantelbogen und die Anlage N ab.

Antrag auf Altersvorsorgezulage für das Jahr 2015

Falls Sie bereits im Jahr 2015 einen Riester-Vertrag abgeschlossen hatten, müssen Sie die Zulage bis spätestens Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr beantragen, für das Jahr 2015 also bis spätestens **02.01.2018**. Den Antrag richten Sie an den Anbieter des Riester-Vertrages, z. B. Versicherung, Bank, Fondsgesellschaft, nicht an das Finanzamt.

Bitte beachten Sie, dass für die Frage ob die Frist eingehalten wurde oder nicht immer der **Eingang bei der Bank oder Versicherung maßgeblich** ist. Kalkulieren Sie also ein paar Tage für den Postversand ein. Wollen Sie auf Nummer sicher gehen können Sie den Antrag auch oft faxen. Im Gegensatz zur Email können Sie so sicher sein, dass Ihr Schreiben auch übermittelt wurde. Außerdem können Sie es über den Sendebericht auch nachweisen.

Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Jahr 2015

Für Beiträge zu einem Bausparvertrag, die keine vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers sind, bekommen Sie eine Wohnungsbauprämie. Diese beantragen Sie bei der Bausparkasse, nicht beim Finanzamt. Den Antrag müssen Sie bis spätestens 31. Dezember des übernächsten Jahres eingereicht haben, für 2015 also bis zum **02.01.2018**.

Freistellungsaufträge für Kapitalerträge

Gerade zum Jahresultimo werden die meisten Zinsen gutgeschrieben. Wenn dann bei der Bank bzw. bei den Banken kein Freistellungsauftrag vorliegt oder der Freistellungsbetrag nicht ausreichend bemessen ist, wird von den Kapitalerträgen die Abgeltungsteuer von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten. Deshalb sollten Sie darauf achten, dass Ihr Freistellungsauftrag für das Jahr 2017 frühzeitig vorliegt.

Um nicht in der Flut an Freistellungsaufträgen unterzugehen, haben viele Banken die Annahmefrist schon Wochen vor den Jahreswechsel gesetzt, z. B. auf den 15.12. oder sogar auf den 1.12.

Galgenfrist durch „SaSoFei“

Die Berechnung von Fristen, auch steuerlichen, ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Dort steht auch, dass sich eine Frist auf den nächsten Werktag verlängert, wenn das Fristende auf einen **Sams- tag, Sonntag oder Feiertag** (SaSoFei) fällt.

Die entsprechende Vorschrift, § 108 BGB, gibt es schon seit gut 100 Jahren. Trotzdem musste der BFH 2016 entscheiden, ob diese Regelung auch für die Frist zur Abgabe einer Steuererklärung gilt. Und da gibt es gute Neuigkeiten! Da Silvester 2017 auf einen Sonntag fällt und Neujahr ein Feiertag ist, verlängern sich Fristen die eigentlich am 31.12.2017 enden würden auf den 02.01.2018.





Computerprogramm bis 800 Euro absetzbar

Neue Grenzen für Arbeitsmittel ab 2018

Ausgaben für Arbeitsmittel mindern als Werbungskosten Ihre Steuer. Je nach Anschaffungspreis können Sie die Kosten sofort abziehen – oder müssen diese über die Nutzungsdauer aufteilen. Ab 2018 wird die Grenze von 410 Euro auf 800 Euro angehoben. Doch was gilt dann für Computerprogramme?

Was sind geringwertige Wirtschaftsgüter?

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind abnutzbare bewegliche Güter des Anlagevermögens, die selbständig nutzungsfähig sind. Wenn ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine gewisse Grenze nicht überschreiten, können sie **in voller Höhe sofort als Werbungskosten** abgesetzt werden. Gleiches gilt für Computerprogramme – obwohl diese hier eine Ausnahme darstellen. Denn Computerprogramme sind keine materiellen, sondern immaterielle Wirtschaftsgüter- und ohne PC auch gar nicht selbstständig nutzungsfähig.

In den Richtlinien zur Einkommensteuer liest sich die Ausnahmeregelung wie folgt: „Computerprogramme, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 410 Euro betragen, sind wie Trivialprogramme zu behandeln. **Trivialprogramme** sind abnutzbare bewegliche und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter“.

Trivialprogramme sind Datenträger, die keine Befehlsstrukturen enthalten, sondern nur allgemein zugängliche Datenbestände, z.B. Postleitzahlen, Schriftarten, Fachartikel, Nachschlagewerke auf CD-ROM, Urteils- und Gesetzessammlungen.

Anhebung der Grenze von 410 Euro auf 800 Euro

Nun wird die Grenze für Sofortabschreibungen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern von 410 Euro auf 800 Euro angehoben. Wirtschaftsgüter, die ab dem 01.01.2018 angeschafft oder hergestellt werden und nicht mehr als 800 Euro (ohne Mehrwertsteuer) kosten, können in voller Höhe sofort als Werbungskosten abgesetzt werden.

++ NEWSTICKER ++

Nach Erbfall aufgetretener Gebäudeschaden - Reparatur-aufwendungen keine Nachlassverbindlichkeit

Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden an geerbten Gegenständen wie Grundstücken oder Gebäuden, deren Ursache vom Erblasser gesetzt wurde, die aber erst nach dessen Tod in Erscheinung treten, sind nicht als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar. (Urteil des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen II R 33/15)

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit steuer:Blick zu verbessern.

→ [jetzt bewerten](#)

Wußten Sie schon, dass ...?



... Sie einmalige Einnahmen oftmals nicht versteuern müssen? Mehr sehen Sie [hier](#).

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Die Bundesregierung hat angekündigt, dass die Grenze für Trivialprogramme in den Einkommensteuerrichtlinien von derzeit 410 Euro ebenfalls auf 800 Euro angehoben wird ([BT-Drucksache 18/12750](#)).

Wie Sie die Kosten von der Steuer absetzen

Planen Sie, sich ab 2018 ein Computerprogramm für berufliche Zwecke zu kaufen? Wenn der Kaufpreis **unter 800 Euro** (ohne Mehrwertsteuer) beträgt, können Sie die Kosten im Jahr des Kaufes direkt als Werbungskosten in der Steuererklärung absetzen.

Ist das Programm jedoch **teurer als 800 Euro**, müssen Sie die Anschaffungskosten über die Jahre der voraussichtlichen Nutzung verteilen, also abschreiben. Die Nutzungs- und Abschreibungsdauer beträgt drei Jahre. Pro Monat ist also 1/36 der Anschaffungskosten absetzbar.

Wird der PC zusammen mit einem Softwarepaket zu einem einheitlichen Preis angeboten (so genanntes Bundling), ohne dass der Preis für die Software separat genannt ist, müssen Sie **Software und Hardware einheitlich abgeschrieben** (Urteil des BFH, Aktenzeichen III B 90/88).

Auch wenn Ihr Computer steuerlich nicht oder nur entsprechend dem **beruflichen Nutzungsanteil** anerkannt wird, können Sie dennoch rein berufsbezogene Software in voller Höhe als Werbungskosten absetzen (Urteil des FG Rheinland-Pfalz, Aktenzeichen 1 K 1484/98).



UNSER TIPP

Verlangen Sie eine Rechnung, in der die Preise für die Software gesondert ausgewiesen sind. Dann nämlich können Sie diese Beträge steuerlich sofort absetzen.



verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*

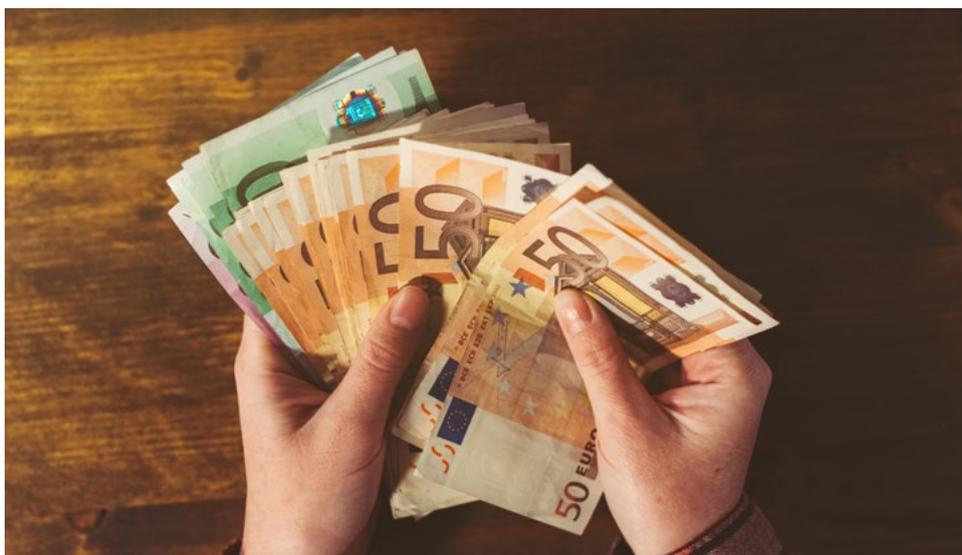


Jetzt abonnieren und

- ✔ Geld sparen
- ✔ gut abgesichert sein
- ✔ besser leben
- ✔ Technik im Griff haben
- ✔ wissen, was Ihr gutes Recht ist
- ✔ erfolgreich im Alltag sein



*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.



Finanzamt (erneut) in die Schranken verwiesen

Negative Zwischengewinne sind steuerlich verrechenbar

Schon im blickpunkt Steuern von August dieses Jahres berichteten wir über das Bestreben des Finanzamts Verluste einfach nicht steuermindernd verrechnen zu wollen. Damals wie heute wurde der Fiskus dabei in die Schranken verwiesen. Damals wie heute dreht sich die aktuelle Rechtsprechung um das sogenannte Steuerstundungsmodell des § 15b des Einkommensteuergesetzes. Ist nämlich ein solches Steuerstundungsmodell gegeben, dürfen die damit zusammenhängenden Verluste nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Die Verluste können lediglich Gewinne mindern, die in den Folgejahren aus diesem Modell resultieren. Kein Wunder daher, dass eifrige Finanzbeamte gerne ein Steuerstundungsmodell erkennen wollen.

Nicht alles ist ein Steuerstundungsmodell

Schon in dem damals besprochenen Urteil des Bundesfinanzhofs (Aktenzeichen [VIII R 7/13](#)) wurde jedoch klargestellt, dass nicht jede Steuergestaltung ein Steuerstundungsmodell ist. Letzteres ist lediglich gegeben, wenn der Steuerpflichtige auf ein vorgefertigtes Konzept zurückgreift. Sofern jedoch eine individuelle Gestaltung gegeben ist greift die Beschränkung der Verlustverrechnung bei Steuerstundungsmodell schlicht nicht ein und die Verluste können mit anderen Einkunftsarten steuermindernd verrechnet werden.

Negative Zwischengewinne verrechenbar

Zum gleichen Ergebnis kommen die obersten Finanzrichter aktuell in Bezug auf negative Zwischengewinne beim Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds. Zum Hintergrund: Zwischengewinne sind vereinfacht gesagt Zahlungen des Käufers eines Investmentfonds an den Verkäufer für noch nicht zugeflossene Erträge aus dem Fonds. Bei festverzinslichen Wertpapieren spricht man in diesem Zusammenhang auch von Stückzinsen.

WISO steuer: Ratgeber spezial 2017



steuer:Ratgeber

Die besten Tipps für den Ruhestand

Die besten Tipps fürs Rentenalter. Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2017](#).

++ NEWSTICKER ++

Erhöhung des Unterhaltshöchstbetrages

Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen sind bis zum Höchstbetrag von 8.820 Euro (2017) als außergewöhnliche Belastungen besonderer Art absetzbar, ohne dass eine zumutbare Belastung angerechnet wird. Nun wird ab dem 01.01.2018 der Unterhaltshöchstbetrag von 8.820 Euro auf 9.000 Euro angehoben.

Der Unterhaltshöchstbetrag wird häufig nicht in dieser Höhe gewährt, sondern gekürzt. Und zwar um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht gegeben sind, um eigene Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers, die über den Anrechnungsfreibetrag von 624 Euro hinausgehen, sowie um ein, zwei oder drei Viertel, wenn der Unterhaltsempfänger in einem Land mit niedrigerem Lebensstandard lebt.

→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Solche Zwischengewinne gehören beim Verkäufer eines Investmentfonds grundsätzlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Durch die Berücksichtigung des Zwischengewinns als negative Einnahmen beim Käufer soll eine Überbesteuerung beim späteren Ertragszufluss vermieden werden. So auch die offizielle Meinung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 18. August 2009.

Legale Steuerstundung

Aufgrund dieser Fakten ist es möglich, dass hohe Einnahmen aus Kapitalvermögen durch den Erwerb eines Investmentfonds und der damit verbundenen Zahlung von negativen Zwischengewinnen gemindert werden. Im Ergebnis findet so eine zinslose Steuerstundung statt, da die eigentlich anfallenden Steuern auf die positiven Einnahmen aus Kapitalvermögen erst beim späteren Ertragszufluss aus dem Investmentfonds besteuert werden. Tatsächlich können auf diese Weise in der Praxis erhebliche Steuerzahlungen in die Zukunft geschoben werden.

Dies ist wohl auch der Grund, warum dem Fiskus eine solche Steuergestaltung nicht schmeckt. Dennoch muss er sie schlucken: Mit Urteil des Bundesfinanzhofs (Aktenzeichen [VIII R 57/14](#)) hat dieser nämlich klargestellt, dass selbst hohe (negative) Zwischengewinne beim Erwerb von Anteilen an einem Investmentfonds nicht ohne Weiteres zur Annahme eines Steuerstundungsmodells führen. Folglich kommt es nicht zu einer Einschränkung der Verlustverrechnung, sodass diese Vorgehensweise nach wie vor möglich ist.

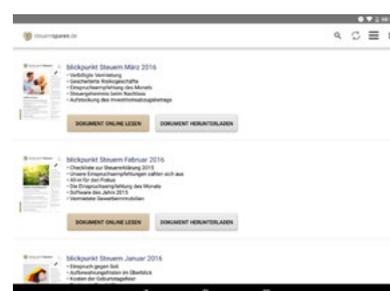
Stückzinsen

Auch wenn die aktuelle Entscheidung zu negativen Zwischengewinn bei Investmentfonds ergangen ist, dürfte sie ebenso auf eine entsprechende Steuergestaltung mit zu zahlenden Stückzinsen bei festverzinslichen Wertpapieren anzuwenden sein. Daher können Einkünfte aus Kapitalvermögen problemlos in die Zukunft verschoben werden. In diesem Sinne: Viel Spaß bei Gestaltung der zinslosen Steuerstundung.



steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten! Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

+++++ NEWSTICKER +++++

Fahrten zur Arbeit: Was bei Hin- und Rückfahrt an zwei Tagen absetzbar ist

Es kann vorkommen, dass Hin- und Rückfahrt zu und von der Arbeitsstätte an verschiedenen Tagen stattfinden. Sprich, dass die Rückfahrt von der Arbeit erst am folgenden Tag erfolgt.

Nun hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass die Entfernungspauschale einmal pro Hin- und Rückfahrt anzusetzen ist. Die Pauschale sei für jeden Tag zu gewähren, an dem der Arbeitnehmer seine erste Tätigkeitsstätte von seiner Wohnung aus aufsuche. Für die Rückfahrt an einem anderen Tag sei kein weiterer Werbungskostenabzug vorgesehen (Aktenzeichen [6 K 3009/15 E](#), Revision VI R 42/17).

Nach Auffassung der Richter führt diese Auslegung auch zu einer sachgerechten Abbildung der wirtschaftlichen Belastung und zu einer Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer. Die Gegenmeinungen, wonach die Entfernungspauschale nur bei einem arbeitstäglichen Hin- und Rückweg in Betracht komme bzw. im Falle einer kalendertäglichen Hin- oder Rückfahrt jeweils nur die hälftige Entfernungspauschale anzusetzen sei, fänden weder im Gesetz noch in den Gesetzesmaterialien eine Stütze.

→ TIPP | ANLEGER



15. Dezember: Stichtag für Verlustbescheinigung

Warum Sie jetzt einen Antrag stellen sollten

Banken nehmen eine Verrechnung von Verlusten und negativen Einnahmen mit positiven Kapitalerträgen bereits während des Jahres vor. Hierzu bilden sie für jeden Anleger einen so genannten virtuellen „Verlustverrechnungstopf“.

Bis zur Höhe der Verluste wird dann von positiven Kapitalerträgen keine Abgeltungsteuer einbehalten oder früher einbehaltene Steuer wiedererstattet. Genau genommen bilden die Banken sogar zwei Verlustverrechnungstöpfе, und zwar einen allgemeinen Verlustverrechnungstopf und einen Aktien-Verlustverrechnungstopf speziell für Verluste und Gewinne aus Aktiengeschäften.

Sie haben zwei Möglichkeiten

Falls nun **am Jahresende der Saldo negativ** in einem oder in beiden Verlustverrechnungstöpfеn ist, gibt es zwei Möglichkeiten:

- > Sie tun nichts. Dann trägt die Bank den nicht ausgeglichenen Verlust auf das nächste Jahr vor, um künftig fällige Zins- oder Dividendengutschriften oder Veräußerungsgewinne ohne Steuerabzug auszahlen zu können, so genannter **Verlustübertrag**.
- > Sie beantragen, dass die Bank Ihnen eine Bescheinigung über den verbleibenden Verlust ausstellt. Dann wird der Verlustverrechnungstopf auf Null gestellt. Mit dieser Verlustbescheinigung können Sie den **Verlustbetrag dann in Ihrer Steuererklärung geltend machen** und ggf. mit positiven Kapitalerträgen anderer Bankinstitute verrechnen lassen

Verrechnung nur mit Erträgen möglich

Der bescheinigte Verlust aus Kapitalanlagen kann im Rahmen der Steuerveranlagung **nur mit positiven Kapitalerträgen verrechnet** werden. Ist dieser Verlustausgleich nicht oder nicht vollständig möglich, darf ein verbleibender Verlust leider nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (wie Arbeitslohn) ausgeglichen werden.

Der verbleibende Verlust darf auch **nicht in das Vorjahr zurückgetragen** werden, sondern nur in den künftigen Jahren mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden. Zugelassen ist also ein so genannter „Verlustvortrag“ innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen, und zwar zeitlich unbegrenzt und in unbeschränkter Höhe. Hierzu erhalten Sie vom Finanzamt einen „Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages“.

Stichtag 15. Dezember

Nun weisen wir auf den Termin **15. Dezember 2017** hin: Bis dahin müssen Sie die Verlustbescheinigung bei der Bank beantragen. Die darin bescheinigten noch nicht ausgeglichenen Verluste übernehmen Sie in der **Steuererklärung 2017** in die „Anlage KAP“ in Zeile 10-11, getrennt nach Verlusten aus Aktiengeschäften und Verlusten aus anderen Anlagen.

Geben Sie auch die bescheinigten Gewinne in Zeile 7-9 an. Die sonstigen Verluste können mit allen Arten von Kapitalerträgen, Verluste aus Aktienverkäufen hingegen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.



Mieter aufgepasst!

Anspruch auf Betriebskostenabrechnung

Mieter können die Steuervergünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen beanspruchen, wenn sie die Leistungen selbst beauftragt haben. Dazu zählen beispielsweise Fensterreinigung, Renovierung der Wohnung oder Tapezieren eines Zimmers.

Zudem können Mieter auch solche Leistungen absetzen, die in der Nebenkostenabrechnung aufgelistet sind, wie z.B. für Hausmeister, Treppenhausreinigung, Gartenpflege oder Schornsteinfeger.

Wichtig hierbei: Die auf den einzelnen Mieter entfallenden Aufwendungen müssen in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des Vermieters nachgewiesen werden (BMF-Schreiben, [Tz. 28 und 47](#)).

Wenn der Vermieter eine Aufschlüsselung verweigert

Doch was, wenn der Vermieter sich weigert, eine Bescheinigung über haushaltsnahe Dienstleistungen auszustellen oder in der Jahresabrechnung alle Kosten aufzuschlüsseln? Was kann der Vermieter dann tun?

Nun hat das Landgericht Berlin entschieden, dass der Vermieter in einer Betriebskostenabrechnung bestimmte Kosten so aufschlüsseln muss, dass der Mieter zum Zwecke der Steuerersparnis gegenüber dem Finanzamt haushaltsnahe Dienstleistungen abziehen kann. Daher hat der Vermieter die Betriebskostenabrechnung so zu erstellen, dass bestimmte Nebenkosten nach einzelnen Beträgen und zugrundeliegenden Leistungen aufgeschlüsselt werden (Aktenzeichen 18 S 339/16).

Klausel im Mietvertrag ungültig

Bei einem Mieter wurde durch eine Klausel im Mietvertrag vereinbart, dass der Vermieter nicht verpflichtet ist, dem Mieter eine Bescheinigung über haushaltsnahe Dienstleistungen auszustellen. Mit seiner Klage nahm der Mieter den Vermieter dennoch in Anspruch, ihm eine solche Bescheinigung auszustellen, hilfsweise zumindest verschiedene Positionen nach einzelnen Leistungen und Beträgen aufzuschlüsseln.

Die Richter klären, dass der Mieter das Recht hat, zumindest eine Betriebskostenabrechnung von dem Vermieter zu verlangen, anhand derer sich die Beträge ermitteln lassen, die für haushaltsnahe Dienstleistungen erbracht wurden. Zwar muss der Vermieter weder eine Steuerbescheinigung erteilen noch einzelne Betriebskostenarten ausdrücklich als Aufwendungen „für haushaltsnahe Dienstleistungen“ einordnen und bezeichnen. Aber der Mieter muss die Möglichkeit erhalten, selbst anhand der Betriebskostenabrechnung zu ermitteln, welche Dienstleistungen erbracht und welche Beträge dafür aufgewendet wurden. Dafür ist erforderlich, dass Pauschalrechnungen aufgeschlüsselt und der Anteil der Dienstleistungen ausgewiesen würden. Dieser Verpflichtung kann sich der Vermieter nicht durch die Klausel im Mietvertrag entziehen.



Die wichtigsten Steuervordrucke 2016 zum Herunterladen



Einfach herunterladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2016 zum kostenlosen Download.

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Die Einspruchsempfehlung des Monats (Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Arbeitnehmer
Einspruchsgrund:	Aufhebungsvertrag auf Initiative des Arbeitnehmers
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen IX R 16/17

Ermäßigte Besteuerung für Abfindungen

Wenn ein Arbeitnehmer bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag eine Entschädigung enthält, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gezahlt wird, kann diese ermäßigt besteuert werden.

Damit der Arbeitnehmer jedoch tatsächlich in den Genuss dieser Steuerermäßigung kommt, müssen auch noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Diese weiteren Voraussetzungen sind aktuell Kern eines Rechtsstreits vor dem Bundesfinanzhof.

Weitere Voraussetzungen

Neben der Tatsache, dass die Abfindung auf einer neuen Rechtsgrundlage beruhen muss, muss es sich auch um ein besonderes Ereignis handeln. Ein solches ist regelmäßig gegeben, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber ausgeht oder wenn der Arbeitnehmer beim Abschluss des Aufhebungsvertrags unter einem nicht unerheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Druck gestanden hat.

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

SteuerSparTV: Jetzt noch einfacher Steuern sparen



Wir erklären Ihnen die Steuer. Einfach und genial- per [Video](#).

→



→ AKTUELLES | IMMOBILIEN

Auch wenn er in einer Konfliktlage zur Vermeidung von Streitigkeiten gehandelt hat, kann die ermäßigte Besteuerung noch greifen. Ausgeschlossen ist sie hingegen, wenn der Arbeitnehmer das schadenstiftende Ereignis für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus eigenem Antrieb herbeigeführt hat.

Hintergrund zum Sachverhalt

Im aktuellen Streitfall war ein Aufhebungsvertrag mit entsprechender Abfindungszahlung im gegenseitigen Einverständnis geschlossen. Tatsächlich wurde die Vereinbarung jedoch auf Initiative des Arbeitnehmers abgeschlossen, weshalb das Finanzamt die ermäßigte Besteuerung nicht gewähren wollte.

Dem widersprach bereits das Finanzgericht Münster, wonach das Finanzamt eine Abfindung auch dann ermäßigt besteuern muss, wenn der Arbeitnehmer zur Beendigung eines auch vom Arbeitgeber verursachten Konflikts auf diesen zugeht und den Abschluss eines Auflösungsvertrages mit Abfindungsregelung fordert. Insoweit ist nicht darauf abzustellen, wer den Aufhebungsvertrag mit der Abfindungszahlung vorgeschlagen hat, sondern ob dieser aufgrund eines Konflikts ins Spiel kommt, den auch der Arbeitgeber zu verantworten hat.

Da es bisher zu dieser Angelegenheit noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gab, musste das Gericht den Revisionsweg eröffnen, welchen das hier uneinsichtige Finanzamt auch direkt beschritten hat.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher auf Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

+++++ NEWSTICKER +++++

Erhöhung des Unterhaltshöchstbetrages

Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen sind bis zum Höchstbetrag von 8.820 Euro (2017) als außergewöhnliche Belastungen besonderer Art absetzbar, ohne dass eine zumutbare Belastung angerechnet wird. Nun wird ab dem 01.01.2018 der Unterhaltshöchstbetrag von 8.820 Euro auf 9.000 Euro angehoben.

Der Unterhaltshöchstbetrag wird häufig nicht in dieser Höhe gewährt, sondern gekürzt. Und zwar um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht gegeben sind, um eigene Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfänger, die über den Anrechnungsfreibetrag von 624 Euro hinausgehen, sowie um ein, zwei oder drei Viertel, wenn der Unterhaltsempfänger in einem Land mit niedrigerem Lebensstandard lebt.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

ANLEGER:
Antrag auf Günstigerprüfung

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

20.11.2017

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com



Steuer-Software · Service · Beratung